

Antrag

der Fraktion der FDP

Geschlechtervielfalt anerkennen und schützen - Erfordernis von Personenstandsangaben überprüfen, Transsexuellengesetz abschaffen

- I. Die Landesregierung wird aufgefordert, in den Landtag bis zum Ende des laufenden Jahres einen Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Anerkennung und zum Schutz der Geschlechtervielfalt einzubringen, der folgende Punkte als Ziele berücksichtigt:
 1. Feststellen, für das Erfüllen welcher Verwaltungsvorgänge das Merkmal Geschlecht unverzichtbar ist und in welchen es pflichtmäßig abgefragt wird, obwohl es nicht für die Durchführung des Vorgangs erforderlich ist;
 2. Reduzierung der Angabe Geschlecht in Verwaltungsverfahren auf das unabweisbar notwendige Minimum, in dem in allen Verfahren, bei denen die Angabe nicht erforderlich ist, darauf verzichtet wird;
 3. in Zukunft soll in Dokumenten, in denen das Geschlecht verpflichtend abgefragt wird, begründet werden, wofür die Information gebraucht wird; hierbei soll insbesondere nicht als Begründung anerkannt werden:
 - a) Vereinfachung des Briefverkehrs durch die Automatisierung der Anrede,
 - b) Statistische Erhebungen;
 4. Verzicht auf die Nutzung der Personenstandsangabe "Geschlecht" in der proaktiven Kommunikation durch die Verwaltung (beispielsweise Zustellung von Bußgeldbescheiden nach Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr) zugunsten neutraler Anreden;
 5. einfache Möglichkeit, Zeugnisse und Urkunden mit angepasstem Vornamen und Geschlechtseintrag zu beantragen;
 6. geschlechtsneutrale Formulierung bei Novellierungen von Gesetzen und Verordnungen, sofern an die Bestimmungen keine differenzierende Rechtsfolge geknüpft ist;
 7. Stärkung von Aufklärungsarbeit, Programmen gegen Diskriminierung sowie Beratungsangeboten mit Bezug zur geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung.
- II. Die Landesregierung wird aufgefordert, im Bundesrat auf die nötige Abschaffung des Transsexuellengesetzes und eine Novellierung des Personenstandsgesetzes hinzuwirken. Ziel der Gesetzesänderung ist, dass eine Vornamens- und Personenstandsänderung allein auf Antrag beim Standesamt möglich wird, ohne die Verpflichtung Gutachten, Beratungsnachweise oder ähnliches einzureichen. Hierbei soll das dritte Geschlecht gleichbehandelt werden wie die beiden

Geschlechter "männlich" und "weiblich". Außerdem sollen folgende Anforderungen erfüllt werden:

1. Auf die Registrierung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister kann durch den Betroffenen zukünftig verzichtet werden.
2. Öffentlichen und privaten Organisationen, wie beispielsweise Schulen, Versicherungen, Vereinen oder Arbeitgebern, soll es bei Bedarf weiterhin möglich sein beziehungsweise ermöglicht werden, Geschlechtsangaben auf Basis einer freiwilligen Selbstausskunft eigenständig zu erheben. Die Möglichkeit der Erhebung von freiwilligen Geschlechtsangaben soll auch insbesondere für statistische Erhebungen ohne Personenbezug gelten.
3. Im Einklang mit den Regeln der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) ist zukünftig in Reisepässen der Geschlechtseintrag "X" vorzunehmen (vergleiche ICAO, Dokument 9303, Teil 4, Kapitel 4.1.1.1).
4. Ohnehin auslaufende Regelungen zum Nachteilsausgleich für Frauen, wie beispielsweise bei der Altersrente für Frauen, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, dürfen auf Basis der bereits erhobenen Daten fortgeführt werden (vergleiche § 237a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch).
5. Bei der Vergabe neuer Sozialversicherungsnummern ist die Abhängigkeit der vorletzten beiden Ziffern vom Geschlecht aufzulösen.
6. In Einzelfällen mit erheblicher Bedeutung und begründetem Verdacht der Falschangabe soll die Anordnung von Einzelgutachten zur Feststellung der geschlechtlichen Identität möglich sein, beispielsweise zur Beweiskraft vor Gericht oder im Strafvollzug.
7. Weitere Regelungen, wie beispielsweise das Namensrecht und das Offenbarungsverbot, sind ins Personenstandsrecht und in ein neues Gesetz zur Anerkennung und zum Schutz der Geschlechtervielfalt zu überführen.
8. Genitalverändernde medizinische Eingriffe an Neugeborenen sind zu verbieten, falls sie nicht medizinisch erforderlich oder aufschiebbar sind.

Begründung:

Das Recht auf geschlechtliche Identität wird im Grundgesetz durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützt. Zu dieser gehört auch das Finden, Erkennen und Ausleben der eigenen geschlechtlichen Identität. Dennoch erleben Personen, deren bei der Geburt festgelegtes Geschlecht nicht mit ihrer Geschlechtsidentität übereinstimmt (in diesem Antrag als Trans*Personen bezeichnet) regelmäßig Einschränkungen dieses verfassungsmäßigen Rechts. Dies gilt insbesondere bei Verwaltungsverfahren. Zu staatlichen Pflichten gehört der Schutz vor Stigmatisierung und Diskriminierung sowie die Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts der Geschlechtszuordnung. Diese gebieten es, die Wahrnehmung und Ausübung dieser Rechte ohne unverhältnismäßige Einschränkungen zu ermöglichen. In einer ohnehin schon schwierigen Lebenssituation sollte der Staat nicht gängeln, sondern Freiheitsrechte stärken. Durch die Verpflichtung zur Angabe des Geschlechts in vielen Verwaltungsverfahren werden Trans*Personen unnötig belastet. Menschen, deren Geschlechtsmerkmale nicht mit ihrer Geschlechtsidentität übereinstimmen, haben in Deutschland die Möglichkeit, sich medizinisch und juristisch einer Transition zu unterziehen. Das juristische Änderungsverfahren wird in Deutschland durch das sogenannte Transsexuellengesetz (TSG) normiert. Dieses trat im Jahr 1981 in Kraft. Es sieht zwei

Optionen für Menschen vor, deren Geschlechtsidentität nicht mit dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht übereinstimmt: Die Änderung des Vornamens in einen Vornamen des anderen Geschlechts sowie die formelle Änderung der Geschlechtszugehörigkeit über den Personenstand. Voraussetzung für die Änderung des Vornamens sind nach derzeitiger Rechtslage zwei Gutachten von Sachverständigen, die mit diesem Gebiet ausreichend vertraut und voneinander unabhängig tätig sind. Diese müssen bestätigen, dass die antragstellende Person seit mindestens drei Jahren unter dem Zwang leidet, entsprechend ihrer vom Personenstand abweichenden Geschlechtsidentität zu leben. Die Entscheidung, ob der Vorname geändert werden kann, trifft das dafür zuständige Amtsgericht auf Grundlage der Gutachten. Die gleichen Voraussetzungen gelten für eine Änderung des Personenstands. Bis zum Jahr 2011 waren operative Maßnahmen zur Veränderung des Geschlechts sowie Fortpflanzungsunfähigkeit Voraussetzung für die Änderung des Personenstands. Obwohl das Bundesverfassungsgericht diese Voraussetzungen als verfassungswidrig und folglich unanwendbar erkannt hat (BvR 3295/07), sind sie aus dem Wortlaut des aktuellen Transsexuellengesetzes nicht gestrichen worden. Die Hürden für die Änderung des Geschlechtseintrags und die Änderungen des Vornamens sind weiterhin hoch. So wird die Begutachtung durch Sachverständige von den antragstellenden Personen häufig als entwürdigend empfunden.

Das Verfahren der Namensänderung und der formellen Geschlechtsanpassung kann mehrere Monate oder Jahre dauern und ist für die Antragsteller oft psychisch belastend. Die Verfahrenskosten von bis zu mehreren tausend Euro müssen die antragstellenden Personen häufig selbst tragen. Nicht nur hinsichtlich der Voraussetzungen für die Vornamens- und Personenstandsänderung ist das aktuelle Transsexuellengesetz dringend reformbedürftig. Der Regelungsbedarf im Zusammenhang mit Transgeschlechtlichkeit geht weit über die Änderung des Vornamens und des Personenstands hinaus. Unzureichend geregelt sind darüber hinaus die Elternschaft transgeschlechtlicher Personen, das Offenbarungsverbot des früheren Geschlechts und Vornamens, die Gesundheitsversorgung sowie ausreichende und flächendeckende Aufklärungs- und Beratungsangebote. Eine Reform des Transsexuellengesetzes wird in Deutschland seit langem sowohl von den Betroffenen, aber auch von Wissenschaft und Politik gefordert. Das aktuelle Transsexuellengesetz basiert auf einer medizinisch-diagnostischen Vorstellung von "Transsexualität" als psychischer Erkrankung, die nach den aktuellen Erkenntnissen der Sexualforschung und der im Jahr 2019 veröffentlichten Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD-11) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) nicht mehr zu vertreten ist.

Zahlreiche Staaten haben in jüngster Zeit die Vornamens- und Personenstandsänderung reformiert, indem sie die Begutachtungspflicht abgeschafft haben. Seit dem Jahr 2018 ist es Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung auch in Deutschland möglich, auf Grundlage von § 45b Personenstandsgesetz (PStG) Vornamen und Geschlechtseintrag der eigenen Geschlechtsidentität entsprechend anzupassen. Laut Bundesregierung und Urteil des Bundesgerichtshof (XII ZB 383/19) ist die Anwendung des § 45b PStG jedoch auf intergeschlechtliche Personen beschränkt. Transgeschlechtlichen Menschen ist die Selbstbestimmung über die geschlechtliche Identität in Deutschland weiterhin nicht möglich. Auch intergeschlechtliche Menschen sind in ihrer geschlechtlichen Selbstbestimmung weiterhin eingeschränkt. Obwohl medizinische Leitlinien und der Deutsche Ethikrat seit Jahren davon abraten, finden weiterhin genitalverändernde chirurgische Eingriffe an intergeschlechtlichen Kindern statt. Sie sind ein gravierender Eingriff in die Autonomie

und körperliche Unversehrtheit. Nicht zuletzt ist durch das vereinfachte Verfahren mit einer deutlichen Verringerung des Aufwands für die Bearbeitung des einzelnen Antrags zu rechnen, so dass insgesamt mit einem Minderaufwand der Verwaltung zu rechnen ist. Idealerweise wird eine unkomplizierte Beantragung online ermöglicht.

Um Menschen Selbstbestimmung über die geschlechtliche Identität zu ermöglichen, brauchte es eine Abschaffung des Transsexuellengesetzes sowie des § 45b PStG. Die Selbstbestimmung über die geschlechtliche Identität muss in Deutschland endlich ermöglicht werden.

Für die Fraktion:

Montag